

STEUERABSETZBETRÄGE (ART. 12 UND 13, ABSÄTZE 1, 1BIS UND 2 DPR 917/86)
 ERKLÄRUNG IM SINNE DES ART. 23 DES DPR 29/9/73. NR. 600 UND NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN

An den Betrieb _____ Betriebseinheit _____

Der/die Unterfertigte: _____

geboren am _____ in _____ Steuernummer _____

wohnhaft in _____ Plz: _____ Prov.: _____

Straße: _____ Fraktion _____

Personalstand als Ledig Verheiratet Verwitwet Getrennt Geschieden
 Angestellter freier Mitarbeiter/Projektmitarbeiter Verwalter _____

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung, dass er/sie ab _____._____._____ Anrecht auf folgende jährliche Steuerabsetzbeträge zu haben, welche mit einem (X) und dass die in der Folge angeführten Familienmitglieder nicht über ein höheres als das von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Gesamteinkommen verfügen.

Absetzbeträge für lohnabhängige und "gleichgestellte" Arbeit laut Art. 13, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und Absatz 2 des Einheitstextes Tuir

- EINKOMMEN AUS LOHNABHÄNGIGER ARBEIT** und diesem "GLEICHGESTELLTE" EINKOMMEN in Beziehung zu setzen mit dem jährlichen Arbeitszeitraum.
- PENSIONSEINKOMMEN** in Beziehung zu setzen mit dem jährlichen Arbeitszeitraum.
- Absetzbeträge für lohnabhängige Arbeit o.a. **NICHT ANWENDEN**
- Einen höheren Satz **ANWENDEN** als den, der aus dem Steuerausgleich (1) hervorgeht Satz. _____

Abzüge für Familienaufwendungen laut Artikel 12 des EINHEITSTEXT EHEPARTNER weder gesetzlich noch de facto getrennt (2)

<i>Familienname und Name</i>	<i>Geburtsdatum und -ort</i>	<i>Steuernummer</i>	<i>Zu Lasten</i>
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

FEHLENDER EHEPARTNER (3)

KINDER ZU LASTEN (4)

Der Unterfertigte ist sich bewusst, dass die Absetzung zu 100% im Falle des nicht zu Lasten lebenden Ehepartners nur nach Vereinbarung mit dem anderen Elternteil und nur, falls dieses Empfänger des höheren Einkommens ist, zusteht.

<i>Familienname und Name</i>	<i>Geburtsdatum und -ort:</i>	<i>Steuernummer</i>	<i>ERHEBTER</i>	<i>1° Kind</i>	<i>50 %</i>	<i>100 %</i>

ANDERE FAMILIENMITGLIEDER ZU LASTEN (5)

<i>Familienname und Name</i>	<i>Geburtsdatum und -ort</i>	<i>Steuernummer</i>	<i>%</i>

WEITERE ABSETZUNG FÜR "KINDERREICHE" FAMILIEN (Familiengemeinschaft mit mindestens 4 Kinder zu Lasten) {6} *% zustehend*

Da besagte Absetzbeträge vom Gesamteinkommen des laufenden Jahrs abhängig sind und variieren können, ist folgendes zu berücksichtigen:

- nur über das Steuereinkommen aus diesem Arbeitsverhältnis zu verfügen;
- das Gesamteinkommen des Unterfertigten besteht neben dem von Ihrem Betrieb entrichteten auch aus anderen Einkünften aus abhängiger Arbeit in Höhe von € _____, _____
- das Gesamteinkommen des Unterfertigten entspricht € _____, _____

WEITERS ERKLÄRT ER / SIE

- nicht Pensionsinhaber zu sein
- Inhaber der Pension Nr. _____ zu sein, mit einem Tagesabzug von € _____, _____ und Abzug auf den 13.ten Monatsgehalt von € _____, _____

ER / SIE VERPFLICHTET SICH

eventuelle Änderungen hinsichtlich der Personaldaten und des Anrechts auf die oben genannten Absetzbeträge zeitgerecht mitzuteilen und den Betrieb diesbezüglich jeglicher Verantwortung zu entziehen.

Datum _____ Unterschrift _____

Firma: _____

Arbeitnehmer: _____

DEN ARBEITSVERHÄLTNISSEN MIT WENIGER ALS EINJÄHRIGER DAUER VORBEHALTEN

Der Unterfertigte erklärt, dass er im laufenden Jahr kein anderes Arbeitsverhältnis hatte

Zur Wirksamkeit der Anwendung der Steuerabsetzbeträge erklärt der Unterfertigte:

dass der Mindeststeuerabsetzbetrag in vollem Umfang und nicht gemessen an der Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Anwendung gelangt (1a)

dass im Sinne des D.P.R. 600/1973, Art. 23 Abs. 4 zwecks Anwendung des Steuereinbehalts für das laufende Jahr auch die ausbezahlten Beträge, der bezahlte Steuereinbehalt und die angewandten Absetzbeträge betreffend das vorhergehende Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden (entsprechende Bestätigung wird beigelegt).

Zwecks Anwendung der Freibeträge für Familienangehörige wird in Bezug auf das/die vorhergehende/n Arbeitsverhältnis/se folgendes erklärt:

die oben angeführte Familiensituation wird bestätigt

die Familiensituation war eine andere

ERKLÄRT AUSSERDEM

Was die Beträge "Abfindung", "Gleichwertige Entschädigungen" und "Andere Entschädigungen und Beträge" angeht, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbunden sind:

Keinen Anspruch zu haben im laufenden Steuerjahr auf die von Art. 2 Absatz 514 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 vorgesehenen Absetzungen, da bereits vom vorherigen Steuersubstitut (2a) angewendet

In Befolgung von Artikel 8, Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 252 vom 5. Dezember 2005 (Vorschriften für die Zusatzrentenfonds) teile ich mit (3a):

Datum der ersten Beschäftigung nach dem 1. Januar 2007 _____

seit Datum der ersten Beschäftigung, falls später als der 1.1.2007, geleistete Ergänzungsvorsorgebeiträge in Höhe von Euro _____

Datum _____

Unterschrift _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ABSCHNITTS, DER DEN BESCHÄFTIGTEN MIT ARBEITSVERHÄLTNISSEN MIT WENIGER ALS EINJÄHRIGER DAUER VORBEHALTEN IST

(1a) ARBEITSVERHÄLTNISSE MIT WENIGER ALS EINJÄHRIGER DAUER - Anwendung der Mindestabsetzung

Art. 13, Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik 917/86 legt für ein Gesamteinkommen unterhalb von 8.000,00 Euro (abzüglich des Einkommens aus der Erstwohnung und der entsprechenden Zugehörigkeiten) eine "Mindestabsetzung" fest. Der Arbeitnehmer ist zur Beantragung der Anwendung des vollen Umfangs besagter Absetzungen berechtigt, sollte er sie nicht durch einen anderen Arbeitgeber bereits in Anspruch genommen haben oder noch in Anspruch nehmen.

(2a) ABFINDUNGS (TFR) - ABSETZUNG - GLEICHWERTIGE ENTSCHÄDIGUNGEN UND ANDERE ENTSCHÄDIGUNGEN UND BETRÄGE

Die Pauschalabsetzung laut Absatz 1 und 4 des Ministerialdekrets 20. März 2008 (Umsetzungsdekret von Art. 2 Absatz 514 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) wird vom Steuersubstitut für nur eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während jedes Steuerzeitraums anerkannt. Auf Anfrage des Steuersubstituts sind die Begünstigten verpflichtet, schriftlich zu bescheinigen, besagte Absetzung nicht bereits im Zusammenhang mit einem im gleichen Steuerzeitraum beendeten Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen zu haben.

(3a) ARBEITNEHMER MIT ERSTER BESCHÄFTIGUNG NACH DEM 1. JANUAR 2007

Die Arbeitnehmer mit erster Beschäftigung nach dem Tag des Inkrafttretens vorliegenden Dekrets, und beschränkt auf die ersten fünf Jahre ihrer Beteiligung an Zusatzrentenfonds, sind befugt, während der zwanzig Jahre nach dem fünften Jahr ihrer Beteiligung an besagten Fonds vom Gesamteinkommen Beiträge abzusetzen, die die Grenze von 5.164,57 Euro überschreiten, entsprechend der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den tatsächlich geleisteten Beiträgen während der ersten fünf Jahre ihrer Beteiligung an den Rentenfonds, allerdings nur in Höhe eines Betrags, der 2.582,29 Euro pro Jahr nicht übersteigen darf.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLENDER ERKLÄRUNG DER STEUERFREIBETRÄGE

A) Hinweise zum Ausfüllen der Übersicht bzgl. der Freibeträge für lohnabhängige Arbeit und assimilato"

- Den Freibetrag erhält man für das lohnabhängige Einkommen" wie im Artikel 49 des EINHEITSTEXT festgelegt (mit Ausnahme all jener, die im Absatz 2, Buchstabe a) und für das Einkommen, welches dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellt wird (assimilato") lt. Art. 50, Absatz 1, Buchstabe a), b), c), c-bis), d), h-bis) und l)wie im EINHEITSTEXT.

1) ANWENDUNG EINES HÖHEREN SATZES

Der Bezieher ist berechtigt, die Anwendung eines höheren Satzes zu beantragen als desjenigen, der aus der Anwendung von Artikel 23 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/73 hervorgeht.

B) Hinweise zum Ausfüllen der Übersicht bzgl. der Freibeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder

2) ZU LASTEN LEBENDER EhePARTNER

Der Freibetrag steht dem nicht gesetzlich bzw. effektiv getrennten Ehepartner zu, welcher im laufenden Jahr das Steuereinkommen von 2.840,51.- nicht überschreitet.

3) FEHLENDER EhePARTNER

Wenn das andere Elternteil fehlt oder die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerzahler nicht verheiratet ist, oder falls verheiratet, sich anschließend gerichtlich und tatsächlich getrennt hat, bzw. wenn Adoptiv-, Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers vorhanden sind und dieser nicht verheiratet ist, oder falls verheiratet, sich anschließend gerichtlich und tatsächlich getrennt hat, kommt für das erste Kind die für den Ehepartner vorgesehene Absetzung zur Anwendung, falls vorteilhafter, und für die anderen Kinder die für diese gewöhnlich vorgesehene Absetzung.

4) ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Als zu Lasten lebende Kinder gelten (unabhängig ihres Alters und des Zusammenlebens mit dem Antragsteller) die eigenen Kinder, die Adoptivkinder und die Pflegekinder, welche im laufenden Jahr das Steuereinkommen von 2.840,51.- nicht überschreiten.

Der Antragsteller muss die Anzahl der Kinder angeben. Wenn es sich um Kinder mit Behinderung handelt, müssen diese getrennt angeführt werden. Bei Kinder unter drei Jahren muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.

Außerdem muss der Prozentsatz unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien (100% falls der Antragsteller das Kind alleine zu Lasten hat, 50% wenn die Elternteile sich den Freibetrag aufteilen) angegeben werden:

- wenn der Ehepartner zu Lasten ist, steht dem Antragsteller der Freibetrag zu 100% zu;

- wenn der Ehepartner nicht zu Lasten ist, kann der Freibetrag zwischen nicht gesetzlich bzw. effektiv getrennten Eltern zu jeweils 50% aufgeteilt werden, oder nach Absprache kann das Elternteil mit dem höheren Steuereinkommen den Freibetrag zu 100% genießen;

- bei gesetzlicher Trennung oder Annullierung, bei Auflösung oder Beendigung der Ehe, steht der Freibetrag zu 100% jenem Elternteil zu, dem das Kind zugesprochen wurde;

- im Falle einer gemeinsamen Pflege der Kinder und bei fehlender Einigung, muss der Freibetrag zwischen den Elternteilen (jeweils 50%) aufgeteilt werden.

Das Finanzgesetz 2008 (Gesetz 244/07) hat unter Art.1 c. 221 festgelegt, dass die lohnabhängigen Arbeitnehmer u.ä. zur Wahrnehmung der Steuerabsetzungen verpflichtet sind, dem Steuersubstitut jährlich zu bestätigen, darauf Anspruch zu haben und die diesen Anspruch begründenden Bedingungen sowie die Steuernummer der steuerrechtlich zu Lasten lebenden Personen mitzuteilen. Auch die ansässigen Nicht-EU-Arbeitnehmer, die besagte Absetzungen in Anspruch nehmen wollen, müssen infolgedessen die Zuweisung einer Steuernummer für die Familienmitglieder bei den örtlichen Amtsstellen der Agentur für die Einnahmen beantragen, die die Steuernummer nach Einsichtnahme der laut Gesetz 296/2006 (*) vorgesehenen Dokumentation ausstellen werden.

(*) Für die Nicht-EU-Bürger, die gemäß Artikel 1, Absatz 1325 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 sowohl über den Steuersubstitut als auch mit der Steuererklärung die Absetzungen laut Absatz 1324 beantragen, kann die Dokumentation bestehen aus:

- Originaldokumentation, ausgestellt vom Konsulat des Ursprungslandes, mit durch den gebietszuständigen Präfekt beideter Übersetzung in die italienische Sprache;

- Dokumentation mit beglaubigender Apostille für die Steuersubjekte aus den Mitgliedstaaten des Übereinkommens der Haager Konferenz vom 5. Oktober 1961;

- rechtskräftig im Ursprungsland laut der dort geltenden Vorschriften aufgestellter Dokumentation, übersetzt in die italienische Sprache und durch das italienische Konsulat des Ursprungslands originaltreu bei.

Der Absetzungsantrag für die auf die erstmalige Einreichung der Dokumentation laut Absatz 1325 folgenden Jahre muss von einer Erklärung begleitet sein, die das Fortbestehen der bescheinigten Situation bestätigt bzw. von einer neuen Dokumentation, falls die bescheinigten Angaben aktualisiert werden müssen.

Für nicht ansässige Steuersubjekte verfügt Artikel 1, Absatz 1324, von Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, dass die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige (Ehepartner, Kinder und andere Familienangehörige), laut Artikel 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 und anschließende Änderungen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 unter der Voraussetzung zustehen, dass dieselben Subjekte anhand tauglicher Unterlagen, wie sie das ausdrückliche, spätestens dreißig Tage nach Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes zu erlassende Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festlegt, beweisen, dass die durch besagte Steuerabsetzbeträge angesprochenen Personen über kein die von besagtem Artikel 12, Absatz 2, festgelegte Grenze überschreitendes Gesamteinkommen vor Abzug der absetzbaren Lasten verfügen, einschließlich des außerhalb des Staatsgebietes erwirtschafteten Einkommens, und weiterhin beweisen, dass sie in ihre Wohnsitzland keinerlei Steuervergünstigung im Zusammenhang mit zu Lasten lebenden Familienangehörigen genießen.

5) ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE

Als andere zu Lasten lebende Familienangehörige werden die Steuersubjekte betrachtet, deren jährliches Eigeneinkommen nicht mehr als Euro 2.840,51 vor Abzug der absetzbaren Lasten laut Artikel 433 des Cc und verschieden von denen unter Punkt 1 und 2 beträgt und die mit dem Steuerzahler zusammenleben oder Unterhaltsleistungen beziehen, die nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde hervorgehen. Das sind: Eltern, Vorfahren, Nachkommen, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter, Schwiegereltern, leibliche Brüder und Schwestern oder Halbbrüder und -schwestern.

Der Betrag der zustehenden Absetzung ist "anteilmäßig" unter der Anspruchsberechtigten aufzuteilen. Der Arbeitnehmer/Mitarbeiter muss sich zur Übereinstimmung der Absetzung auf das in Anspruch nehmbar Prozentaussmaß berufen (100% als alleiniger Nutznießer oder ein anderer Prozentanteil).

Was den Grenzbetrag von Euro 2.840,51 laut Punkt 1, 2 und 3 angeht:

- sind zu berücksichtigen die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragenden Einkünfte vor Abzug der absetzbaren Lasten;

- sind nicht zu berücksichtigen die steuerfreien Einkünfte und diejenigen, die dem Einbehalt oder der Ersatzsteuer unterworfen sind;

- sind ebenfalls zu berechnen von internationalen Körperschaften und Einrichtungen, diplomatischen, konsularischen Vertretungen und Delegationen entrichtete Bezüge, sowie Bezüge, die vom Vatikan, von den vom Vatikan verwalteten Körperschaften und den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche entrichtet werden.

6) WEITERE ABSETZUNG FÜR KINDERREICHE FAMILIEN

Sind mindestens vier zu Lasten lebende Kinder vorhanden, haben die Eltern Anrecht auf einen weiteren Absetzbetrag. Besagte Absetzung wird zu 50 % unter den nicht gerichtlich und tatsächlich getrennten Eltern aufgeteilt. Im Falle der gerichtlichen und tatsächlichen Trennung oder der Aufhebung, Auflösung der Ehe oder der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, steht die Absetzung den Eltern im Verhältnis der vom Richter bestimmten Anvertrauungen zu. Im Falle des Ehepartner, der steuerrechtlich zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung diesem letzten im vollen Umfang zu.

C) GÜLTIGKEIT

Art. 23 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 verfügt, dass die Absetzungen laut Artikel 12 und 13 vorgenannten Einheitstextes erfolgen, wenn der Bezieher jährlich bestätigt, darauf Anspruch zu haben, und die diesen Anspruch begründenden Bedingungen, die Steuernummer der Steuersubjekte mitteilt und sich

verpflichtet, etwaige Änderungen der erklärten Bedingungen unverzüglich zu mitzuteilen.